



# GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSKOSTEN ABWASSERENTSORGUNG (zu § 22 AEB-A)

Preisstand vom 01.01.2002 - gültig ab 01.01.2007

## Anlage 5 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) entstehen.

1. 1 Grundbetrag ohne Einsteigschacht *netto* 2.403,07 € *inkl. 19% USt* 2.859,65 €

1. 2 Grundbetrag ohne Einsteigschacht bei komplexen Baumaßnahmen *netto* 1.312,83 € *inkl. 19% USt* 1.562,27 €

1. 3 Wird der Einsteigschacht auf Wunsch des Anschlussnehmers durch die SWP GmbH errichtet, so sind die Kosten durch den Anschlussnehmer zu tragen.

Einsteigschacht < 2,00 m Tiefenlage *netto* 1.234,15 € *inkl. 19% USt* 1.468,64 €

Einsteigschacht > 2,00 m Tiefenlage *netto* 1.662,58 € *inkl. 19% USt* 1.978,47 €

1. 4 Die Maueröffnung für den Anschlusskanal ist grundsätzlich bauseitig herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers können das Herstellen und Verschließen der Maueröffnung von der SWP GmbH erfolgen. Die SWP GmbH sind zur Herstellung nicht verpflichtet.

Maueröffnung *netto* 276,80 € *inkl. 19% USt* 329,39 €

1. 5 Für die Abnahme und Freigabe des Anschlusses einschließlich der Kontrolle der Kundenanlage ist ein Betrag in Höhe eines Verrechnungssatzes für zwei Meisterstunden zu entrichten.

2. Für die Beseitigung bzw. Veränderung des Anschlusskanals, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der SWP GmbH entstehenden Kosten zu erstatten, für welche die unter Punkt 1.1 bis 1.4. aufgeführten Preise die Grundlage bilden.

3. Die Kosten für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken sind die SWP GmbH berechtigt, nach tatsächlich anfallendem Aufwand abzurechnen. Mit dem Grundstücksbesitzer ist vor Beginn der Arbeiten über die Kostenübernahme Einvernehmen zu erzielen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

5. Für die Herstellungskosten können je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt werden. Spätestens nach Fertigstellung des Anschlusskanals erfolgt die Gesamtrechnung